

Wels, am 20. September 2024

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 18 Absatz 5 StW. 1992 iVm § 7 GOGR

W WELSELN Bürgermeisters	
Eingel. am	20. Sep. 2024 09:47
Tgb.Nr.	43660

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion stellt gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.“
2. „Die Kindergartenordnung 2023 – KI-110-15-2023 wird in Punkt VI. Kindergartenpflicht dahingehend abgeändert, dass in Absatz 7 die Zahl „220“ durch die Zahl „440“ ersetzt wird, sodass dieser wie folgt lautet:
 - (7) Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft
3. Die Kindergartenordnung 2023 – KI-110-15-2023 wird dahingehend ergänzt, dass ein zusätzlicher Punkt X. eingefügt wird, der lautet wie folgt lautet:

X. Pflicht zur Mithilfe an der Integration

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommt eine Verpflichtung zur Mithilfe an der Integration ihrer Kinder im Hinblick auf das Verinnerlichen des Wertekodexes für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Wels zu. Insbesondere haben Kinder mit entsprechendem Deutschförderbedarf an den Förderangeboten teilzunehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Erlernen der deutschen Sprache bestmöglich zu unterstützen

Begründung:

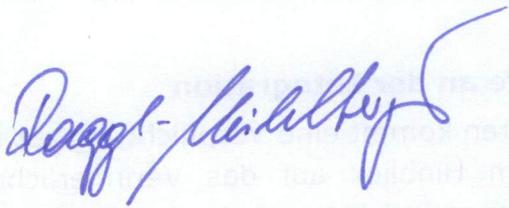
Das Pflichtkindergartenjahr soll die sozialen Fähigkeiten der Kinder stärken, ihnen die Regeln und Werte unserer Gesellschaft vermitteln und sie vor allem auch auf die Schule vorbereiten. Die Verletzung der Kindergartenpflicht schadet nicht nur dem persönlichen Fortkommen. Insbesondere in der Volksschule haben Kinder ohne ausreichenden Deutschkenntnissen massive Schwierigkeiten dem Schulunterricht zu folgen. Mit der Verletzung der Kindergartenpflicht verwehrt man den Kindern die Chance auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft. Ebenfalls besteht aber auch die Gefahr, dass andere Kinder in ihrem Lernerfolg behindert werden, wenn im Unterricht permanent auf den fehlenden Sprachstand anderer Rücksicht genommen werden muss. Aus diesen Gründen ist die Strafbestimmung des § 39 Oö. KBBG zur Gänze auszuschöpfen.

Für viele Kinder mit Migrationshintergrund ist der Kindergarten eine unersetzbare Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache sowie des kulturellen Lebens. Nur durch regelmäßiges Sprechen kann sie erlernt und ein ausreichender Wortschatz aufgebaut werden. Gemeinsame Werte und Regeln sind als Grundgerüst für erfolgreiches Zusammenleben unumgänglich. Hierbei trifft die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine besondere Mitwirkungspflicht. Insbesondere Veranstaltungen des Kindergartens sowie besondere Deutschförderprogramme haben das Ziel, Kinder in das Zusammenleben in Österreich zu integrieren, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und in der Folge ihre Zukunftschancen entsprechend zu sichern. Eine aktive Mitwirkung der Kinder und die Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wäre daher besonders wünschenswert.

Begründung zur Dringlichkeit

Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann aufgrund des bereits begonnenen Kindergartenjahres und dem hohen Anteil an Kindern ohne entsprechenden Deutschkenntnissen sowie der damit verbundenen Gefahr an verpassten Kindergartenbesuchen inkl. Sprachförderung sowie Integrationsmaßnahmen ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden.

Berichterstatter: GR Mag. Paul Hammerl, MA



Beschluss des Gemeinderates

23. Sep. 2024

om.....

Antrag

stimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



18 JA (FPÖ, NEÖ)
13 NEIN (SPÖ, ~~ÖVP~~ ^{GRÜNE})
4 ENTHALTUNGEN (~~GRÜNE~~ ^{ÖVP})
han. ja